

(12)

Recherchenbericht

(Österreichische Patentanmeldung)

(21) Anmeldenummer: A 1516/2011

(51) Int. Cl. : **F16B 21/16**

(2006.01)

(22) Anmeldetag: 17.10.2011

(88) Recherchenbericht
veröffentlicht am: 15.07.2013

(56) Entgegenhaltungen:
EP 0838600 A1 DE 1258664 B
GB 971537 A

(73) Patentanmelder:
JOSEF SCHAIDER PRIVATSTIFTUNG
3430 TULLN-STAASDORF (AT)

(54) HALTEVORRICHTUNG

(57) Eine Haltevorrichtung weist eine Halterung (3) mit einer Anlagefläche (9) mit einer Öffnung (20), in der eine Hülse (2) verschiebbar ist, auf. Ein Stift (1), ist in der Hülse (2) beweglich. Wenigstens ein Halteelement (4) ist vom Stift (1) durch ein Loch (6) in der Hülse (2) über eine Außenfläche (21) der Hülse (2) hinaus bewegbar.

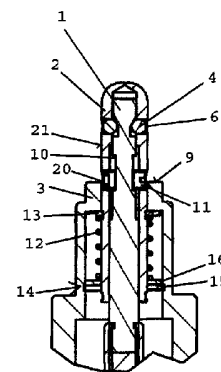


Fig. 1



Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß IPC: F16B 21/16 (2006.01)
Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß ECLA: F16B 21/16B
Recherchiertes Prüfstoff (Klassifikation): F16B
Konsultierte Online-Datenbank: EPODOC

Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 17. Oktober 2011 eingereichten Ansprüchen 1-15 erstellt.

Kategorie ¹	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
X	EP 0838600 A1 (ERWIN HALDER KG) 29. April 1998 (29.04.1998) Fig. 1, Zusammenfassung	1-8, 11-15
X	DE 1258664 B (AERPAT AG) 11. Jänner 1968 (11.01.1968) Fig. 1	1-8, 11-15
X	GB 971537 A (AERPAT AG) 30. September 1964 (30.09.1964) Fig. 2, 3	1-8, 11-15

Datum der Beendigung der Recherche: 12. April 2013	<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt	Prüfer(in): EHRENDORFER K.
---	---	-------------------------------

¹ Kategorien der angeführten Dokumente:	
X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden.	A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert.
Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.	P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde.
	E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen).
	& Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.